

Satzung IQDF

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Qualitätsmanagement für Dächer und Flachdachabdichtungen - IQDF“ und soll im Vereinsregister des AG Bad Oeynhausen eingetragen werden.
- (2) Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Herford.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck der IQDF ist die Förderung der Qualität von Flachdachkonstruktionen und – abdichtungen durch Qualitätsmanagement und die Erstellung dafür benötigter Leitfäden, Durchführung von Seminaren, Weiterbildung, Ausbildung und eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Internet-Präsenz, Kongresse etc.
- (2) Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Seine Tätigkeit richtet sich nicht auf die Erzielung von Gewinnen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied steht grundsätzlich jeder geschäftsfähigen Person frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und die Voraussetzungen zur Aufnahme gemäß den Aufnahmebedingungen erfüllt.
- (2) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied setzt darüber hinaus die besondere Zustimmung des Vorstandes voraus, um den Zweck der IQDF durch tätige Mitarbeit optimal erfüllen zu können.
- (3) IQDF-Mitglieder, die juristische Personen sind, benennen der IQDF einen in Bezug auf die Mitgliedschaft vertretungsberechtigten Ansprechpartner.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der IQDF zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte über die Aufnahme ist ausgeschlossen.

§4 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod, im letzteren Fall bei juristischen Personen durch Erlöschen, Liquidation oder Insolvenz.
- (2) Der Austritt kann zum Jahresschluss erklärt werden, wenn die Kündigung des Mitgliedes bis zum 30. September bei der Geschäftsstelle in Schriftform vorliegt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen der Gemeinschaft zuwiderhandelt. Das betroffene Mitglied nimmt an dieser

Abstimmung des Vorstandes nicht teil. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen. Gegen den Ausschluss hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung muss das ausgeschlossene Mitglied alle Ämter in der IQDF ruhen lassen.

- (4) Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der in der Beitragsordnung geregelt ist.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung; sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitgliederstimmen der IQDF dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Namen durch den Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Behandlung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Anträge und in Grundsatzfragen.
 - b) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Erlass der Beitragsordnung
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge

- f) Wahl des Rechnungsprüfers
- g) Genehmigung des Jahresabschlusses
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Entscheidungen über die Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der IQDF
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Versammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss.
- (8) Beschlüsse werden durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Versammlungsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen, die Mitglied der IQDF sein müssen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- (5) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den Geschäftsführer, wenn der Vorsitzende oder zwei sonstige Vorstandsmitglieder es für erforderlich halten. Die Einladung muss vier Arbeitstage vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- (8) Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt, das vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

§9 Geschäftsführer

- (1) Die IQDF unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Diese wird von einem vom Vorstand berufenen Geschäftsführer geleitet, dessen Vergütung vom Vorstand festgelegt wird.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins und seiner Organe nach Maßgabe dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.
- (3) Der Geschäftsführer ist im Rahmen des Haushaltsplanes berechtigt, sämtliche laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle vorzunehmen. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB. Darüber hinausgehende Verpflichtungen und Verfügungen darf er nur nach Vorstandsbeschluss und gemeinsam mit dem Vorstand eingehen bzw. vornehmen.

§10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen ehrenamtlichen Rechnungsprüfer, der die Bücher und die Kassenführung der IQDF prüft und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten hat.
- (2) Der Rechnungsprüfer wird mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils drei Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt er im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

§11 Haftung

- (1) Die IQDF haftet nur für solche vertraglichen Verbindlichkeiten, die von seinen Organen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse eingegangen wurden. Die Haftung für Verbindlichkeiten ist auf das Vermögen der IQDF beschränkt.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der IQDF kann von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Auflösungsbeschluss fassen kann.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist der Bundesstiftung Baukultur zuzuführen.

§13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder auch nur Teile derselben zwingendem Recht widersprechen oder sonst unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Der Verein ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung einer solchen Situation eine der Rechtslage entsprechende wirksame Regelung zu vereinbaren, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in ihrem Ergebnis entspricht oder möglichst nahe kommt.
- (2) Gleiches gilt für den Fall einer nachträglichen und nach Maßgabe der vertraglichen Zielsetzung festgestellten Lücke. Der Verein wird unverzüglich die Lücke so schließen, wie er es bei Verabschiedung der Satzung getan hätte, wenn er die Lücke erkannt und sachgerecht geschlossen hätte.

Herford, 21.12.2017

gez. Vorsitzender

